

Handbuch des Strafrechts

Gesamtausgabe in 9 Bänden

Bearbeitet von
Herausgegeben von Eric Hilgendorf, Hans Kudlich, und Brian Valerius

1. Auflage 2019. Sonstiges. Rund 8100 S.
ISBN 978 3 8114 9080 2
Format (B x L): 17 x 24 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Hilgendorf / Kudlich / Valerius (Hg.)

Handbuch des Strafrechts



C.F. Müller

Gratis-Leseprobe

EDITION *n*
SINE QUA NON

Hand-
buch
des
Straf-
rechts

Mehr zu den Bänden 



CFM

Handbuch des Strafrechts

Bandübersicht

Sektion I – Allgemeiner Teil

Band 1

Grundlagen des Strafrechts

Band 2

Strafrecht Allgemeiner Teil I

Band 3

Strafrecht Allgemeiner Teil II

Sektion II – Besonderer Teil

Band 4

Strafrecht Besonderer Teil I

Band 5

Strafrecht Besonderer Teil II

Band 6

Teildisziplinen des Strafrechts

Sektion III – Strafverfahrensrecht

Band 7

Grundlagen des Strafverfahrensrechts

Band 8

Das strafprozessuale Regelverfahren in erster Instanz

Band 9

Strafprozessuale Rechtsmittel, besondere
Verfahrensarten, Strafvollstreckung und
internationale Bezüge



Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hg.), Handbuch des Strafrechts — Band 1:
Grundlagen des Strafrechts. Ca. XLII, 1.245 Seiten. € 270,—

Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hg.), Handbuch des Strafrechts — Band 4:
Strafrecht Besonderer Teil I. Ca. € 250,— In Vorbereitung für Frühjahr 2019

Gebunden. Buckram-Leinen mit
Goldprägung. Mit Schutzumschlag. Im Schuber.

Die neue EDITION SINE QUA NON für Wissenschaftler und strafrechtlich spezialisierte Juristen in Justiz und Anwaltschaft ...

Das „Handbuch des Strafrechts“ ist eine auf neun Bände angelegte Gesamtdarstellung des deutschen Strafrechts, das nicht über Kommentierungen einzelner Vorschriften, sondern in Form themenspezifischer Abhandlungen erschlossen wird. Es besteht aus drei Sektionen, von denen die erste die **Grundlagen** sowie den **Allgemeinen Teil des Strafrechts** behandelt, die zweite den **Besonderen Teil mit ausgesuchten Gebieten des Nebenstrafrechts** und die dritte das **Strafverfahrensrecht**.

Das Ziel der Edition ist eine umfassende Darstellung, die das deutsche Strafrecht als ein Rechtsgebiet, das auch im Ausland große Anerkennung und Resonanz erfahren hat, losgelöst von den Herausforderungen des Augenblicks **beständig und dauerhaft** aus einer kritischen Distanz begleitet. Das Handbuch stellt dezidiert die **Dogmatik** in den Mittelpunkt. Es berücksichtigt in besonderer Weise die Grundlagen und deren Fortentwicklung und soll so auch dazu beitragen, andere strafrechtswissenschaftliche Untersuchungen auf ein solides Fundament zu stellen: **rechtsphilosophische, rechtssoziologische, geistesgeschichtliche** Grundlagen und **verfassungsrechtliche** Vorgaben des deutschen Strafrechts werden ebenso einbezogen wie allgemeine Fragen der juristischen Methodenlehre und neue dogmatische Herausforderungen. Zur Klärung der empirischen Grundlagen sind **Kriminologie** und **Kriminalstatistik** prominent vertreten.

Eine angemessene rechtliche Einordnung erfahren nicht zuletzt Themenbereiche, die sich erst in den letzten Jahr(zehnt)en herausgebildet haben und sich deshalb noch in rascher Entwicklung befinden, so u.a. das **Medizin- und Biostrafrecht**, das **Kapitalmarktstrafrecht**, das **Computer- und Internetstrafrecht** und andere Gebiete des Technikstrafrechts. Diese Querschnittsmaterien können nie allein aus der Perspektive des Strafrechts behandelt werden. In dieser Edition spielen deshalb **Interdisziplinarität** und internationale Bezüge eine wichtige Rolle.

... bereichert auch Ihre Bibliothek!

Herausgeber

Professor Dr. Dr. Eric Hilgendorf,
Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Professor Dr. Hans Kudlich,
Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Professor Dr. Brian Valerius,
Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Medizinstrafrecht
an der Universität Bayreuth.



C.F. Müller

Hand-
buch
des
Straf-
rechts

Vorwort Band 1

Mit dem vorliegenden Band zu den „Grundlagen des Strafrechts“ nimmt eine bisher auf neun Bände angelegte Gesamtdarstellung des deutschen Strafrechts ihren Anfang, das nicht über Kommentierungen einzelner Vorschriften, sondern in Form themenspezifischer Darstellungen erschlossen wird. Das „Handbuch des Strafrechts“ wird aus drei Sektionen bestehen, von denen die erste die Grundlagen sowie den Allgemeinen Teil des Strafrechts behandelt (Bände 1 bis 3), die zweite den Besonderen Teil mit ausgesuchten Gebieten des Nebenstrafrechts (Bände 4 bis 6) und die dritte das Strafverfahrensrecht (Bände 7 bis 9).

Die Edition wendet sich in erster Linie an Wissenschaftler und strafrechtlich spezialisierte Juristen in Justiz und Anwaltschaft. Es wird mithin durchgehend ein hohes wissenschaftliches Niveau angestrebt und eingefordert. Auch Studierende und Interessierte aus anderen Fachgebieten werden die Darstellungen mit Gewinn lesen.

* * *

Seit Langem gehört das deutsche Strafrecht zu den am stärksten ausgearbeiteten Teilen des deutschen Rechts. Die Strafrechtswissenschaft hat in über hundertjähriger Arbeit einen gewaltigen Fundus an Problemstellungen, Konzepten, Theorien und konkreten Lösungsvorschlägen geschaffen, wobei die strikt an den Prinzipien des Rechtsstaats orientierte dogmatische Durchdringung des deutschen Strafrechts ein außerordentlich hohes Niveau erreicht hat. Damit hat sie weit über Deutschland hinaus Aufmerksamkeit und Anerkennung gefunden.

Seit einigen Jahren sind wir zudem Zeuge einer neuen Dimension der internationalen Zusammenarbeit in der Strafrechtswissenschaft: Inzwischen arbeiten Strafrechtsgelehrte weltweit auf der Grundlage von Begriffen und Theorien, die zwar oft ursprünglich in Deutschland erdacht wurden, mittlerweile aber zum Gemeinbestand einer internationalen Strafrechtswissenschaft geworden sind. Nicht zuletzt in der spanischsprachigen Welt und in Ostasien sind heute viele international orientierte Strafrechtswissenschaftlerinnen und Strafrechtswissenschaftler auf Augenhöhe mit der deutschen Strafrechtsdogmatik tätig.

Die vorliegende Gesamtdarstellung soll den Bedürfnissen der neuen internationalen Strafrechtswissenschaft in besonderem Maße gerecht werden. Ein aktuelles Werk dieser Art gibt es im Strafrecht bisher nicht. Zwar existieren mehrere bedeutende Großkommentare, die jedoch für die grundlegende und vertiefte Orientierung in einem bestimmten Gebiet weniger geeignet sind. Große Lehrbücher geben die Sichtweise individueller Autoren wieder und können deshalb kaum als repräsentativ gelten. Ältere Werke wie die „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts“ aus den Jahren 1906 bis 1909 unterscheiden sich nicht nur im Hinblick auf ihren zeitbestimmten Inhalt, sondern auch in ihrer Zielsetzung von dem vorliegenden Projekt.

Nach Ansicht der Herausgeber war die Zeit mithin reif für eine umfassende Darstellung des deutschen Strafrechts als demjenigen Rechtsgebiet, das unter den Teildisziplinen des deutschen Rechts die mit Abstand stärkste internationale Anerkennung und Resonanz erfahren hat. Für Wissenschaft und Praxis wird ein Grundlagenwerk entstehen, das die Entwicklung des deutschen Strafrechts losgelöst von den Herausforderungen des Augenblicks beständig und dauerhaft aus einer kritischen Distanz begleitet. Das Handbuch ist insbesondere entwicklungs- offen und trägt dazu bei, andere strafrechtswissenschaftliche Untersuchungen auf ein solides Fundament zu stellen.

Wie bei jeder wissenschaftlichen Arbeit ist keine der hier entwickelten Problemanalysen, kein Lösungsvorschlag sakrosankt. Vielmehr gilt die Methode von Konstruktion und Kritik: Auf der Grundlage sachangemessener Problemerkennung werden Ansätze erarbeitet, die sich bewähren müssen und jederzeit durch leistungsfähigere Lösungsversuche weiterentwickelt werden können. Dies gilt insbesondere für solche Themenbereiche, die sich erst in den letzten Jahren oder Jahrzehnten herausgebildet haben und sich deshalb noch in rascher Entwicklung befinden, etwa für das Medizin- und Biostrafrecht, das Kapitalmarktstrafrecht, das Computer- und Internetstrafrecht und andere Materien des Technikstrafrechts sowie für ganz neue Diskussionsfelder wie die zunehmende Interkulturalität. Diese Querschnittsmaterien können, will man eine angemessene rechtliche Klärung erreichen, nicht allein aus der Perspektive des Strafrechts behandelt werden. Auch in der Strafrechtswissenschaft spielt deshalb Interdisziplinarität eine immer größere Rolle. Wichtig ist insbesondere auch eine Klärung der empirischen Grundlagen, weswegen bereits im ersten Band Kriminologie und Kriminalstatistik prominent vertreten sind.

Das Strafrecht wird heute oft als fast beliebiges Mittel der Rechtspolitik angesehen. Das Verständnis für Grundsätze wie das Gesetzlichkeits- und das Ultima-Ratio-Prinzip scheint selbst bei Rechtspolitikern zu schwinden. Gegenüber solchen Auflösungserscheinungen gilt es, die Humanorientierung des Strafrechts energisch zu verteidigen und die sich daraus ergebenden Grenzziehungen wieder stärker ins Bewusstsein zu heben.

* * *

Der vorliegende erste Band des „Handbuch des Strafrechts“ widmet sich den rechtsphilosophischen, rechtssoziologischen und geistesgeschichtlichen Grundlagen des Strafrechts. Auch die immer wichtiger werdenden verfassungsrechtlichen Vorgaben kommen zur Sprache. Zudem werden allgemeine Fragen der juristischen Methodenlehre und neue Herausforderungen der überkommenen Dogmatik des Strafrechts behandelt.

* * *

Frau Wiss. Mit. *Johanna Wehner* hat die Drucklegung des ersten Bandes überaus tatkräftig unterstützt. Dafür sind wir ihr zu herzlichem Dank verpflichtet. Unser Dank gebührt ebenso Frau *Alexandra Burrer* und Frau *Stefanie Kleinschroth*

vom C.F. Müller Verlag, die das Projekt engagiert betreut und die Herausgeber vor manchem Fehler bewahrt haben.

Wir widmen das Werk dem Andenken *Ulrich Webers*, der durch seine Liberalität, persönliche Bescheidenheit, geistige Offenheit und dogmatische Strenge ein Wissenschaftlerethos verkörpert hat, dem sich auch die Herausgeber verpflichtet fühlen.

Würzburg, Erlangen und Bayreuth, im Herbst 2018

Eric Hilgendorf Hans Kudlich Brian Valerius

Inhalt Band 1

	Seite
<i>Vorwort</i>	V
<i>Verfasser</i>	XI
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XIII
<i>Literaturverzeichnis</i>	XXVII
<i>Verzeichnis der Festschriften/Festgaben und Gedächtnisschriften</i>	XXXV

1. Abschnitt: Das Strafrecht im Gefüge der Gesamtrechtsordnung

§ 1 Strafrecht im Kontext der Normenordnungen <i>Eric Hilgendorf</i>	3
§ 2 Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Strafrecht <i>Stefanie Schmahl</i>	49
§ 3 Die Auslegung von Strafgesetzen <i>Hans Kudlich</i>	113
§ 4 Anknüpfung des Strafrechts an außerstrafrechtliche Normen <i>Frank Peter Schuster</i>	173

2. Abschnitt: Strafrechtsgeschichte

§ 5 Geschichte des europäischen Strafrechts bis zum Reformationszeitalter <i>Georg Steinberg</i>	217
§ 6 Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des heutigen Strafrechts in der Aufklärung <i>Eric Hilgendorf</i>	251
§ 7 Deutsche Strafrechtsgeschichte seit dem Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 bis 1871 <i>Arnd Koch</i>	297

3. Abschnitt: Geistige Grundlagen und Strömungen des deutschen Strafrechts

§ 8 Entstehung und Entwicklung des Strafgesetzbuchs von 1871 <i>Arnd Koch</i>	361
§ 9 Entwicklungsphasen des Strafgesetzbuchs <i>Thomas Vormbaum</i>	391
§ 10 Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik <i>Moritz Vormbaum</i>	437
§ 11 Aufbau und Struktur des Strafgesetzbuchs <i>Thomas Weigend</i>	469

	Seite
§ 12 Straftheorien <i>Tatjana Hörnle</i>	507
§ 13 Internationalisierung des Strafrechts <i>Robert Esser</i>	539
§ 14 Internationale Kriminalitätsphänomene und nationale Verfolgungspraxis <i>Robert Esser</i>	611
4. Abschnitt: Strafrechtssetzung, -anwendung und -forschung	
§ 15 Grundlagen der Strafjustiz <i>Bertram Schmitt</i>	703
§ 16 Strafverteidigung <i>Hans Kudlich/Christoph Knauer</i>	747
§ 17 Strafrechtspolitik und Rechtsgutslehre <i>Eric Hilgendorf</i>	791
§ 18 Die deutsche Strafrechtswissenschaft der Gegenwart <i>Eric Hilgendorf</i>	853
§ 19 Grundlagen der Kriminologie <i>Johannes Kaspar</i>	897
§ 20 Kriminologische Forschungsfelder <i>Johannes Kaspar</i>	953
§ 21 Kriminalstatistik – die amtlichen Tabellenwerke <i>Wolfgang Heinz</i>	1003
§ 22 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle <i>Wolfgang Heinz</i>	1025
§ 23 Strafrechtsvergleich <i>Thomas Weigend</i>	1055
5. Abschnitt: Neuere Entwicklungen des Strafrechts	
§ 24 Die Flexibilisierung des Strafrechts <i>Michael Kubiciel</i>	1083
§ 25 Strafrecht und Interkulturalität <i>Brian Valerius</i>	1129
§ 26 Criminal Compliance <i>Thomas Rotsch</i>	1183
<i>Stichwortverzeichnis</i>	1225

Verfasser Band 1

Professor Dr. *Robert Esser*, Universität Passau

Professor Dr. *Wolfgang Heinz*, Universität Konstanz

Professor Dr. Dr. *Eric Hilgendorf*, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Professorin Dr. *Tatjana Hörnle*, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. *Johannes Kaspar*, Universität Augsburg

Professor Dr. *Christoph Knauer*, Partner Ufer Knauer Rechtsanwälte.
Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. *Arnd Koch*, Universität Augsburg

Professor Dr. Dr. h.c. *Michael Kubiciel*, Universität Augsburg

Professor Dr. *Hans Kudlich*, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Professor Dr. *Thomas Rotsch*, Justus-Liebig-Universität Gießen

Professorin Dr. *Stefanie Schmahl*, LL.M., Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Professor Dr. *Bertram Schmitt*, Richter am Internationalen Strafgerichtshof.
Honorarprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Professor Dr. *Frank Peter Schuster*, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Professor Dr. *Georg Steinberg*, Universität Potsdam

Professor Dr. *Brian Valerius*, Universität Bayreuth

Professor Dr. *Moritz Vormbaum*, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Professor Dr. Dr. *Thomas Vormbaum*, FernUniversität in Hagen

Professor Dr. *Thomas Weigend*, Universität zu Köln

Auszug aus
§ 12
Straftheorien

Tatjana Hörnle

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Einleitung	1, 2	D. Notwendigkeit und Legitimität von Strafnormen	27–32
B. Die Diskussion in der deutschen Strafrechtswissenschaft	3–19	I. Die Notwendigkeit von Strafnormen	27–30
I. Die Einteilung in absolute und relative Straftheorien	3	II. Legitimität von Verhaltensnormen und Sanktionsdrohungen	31, 32
II. Absolute Straftheorien	4–8	E. Notwendigkeit und Legitimität von strafgerichtlichen Verurteilungen	33–52
III. Relative Straftheorien	9–18	I. Die Notwendigkeit strafgerichtlicher Verurteilungen	33–47
1. Spezialprävention	9–13	1. Negative und positive Generalprävention	33
2. Abschreckung (negative Generalprävention)	14, 15	2. Expressive Straftheorien	34–47
3. Positive Generalprävention	16–18	a) Normerhaltung	34
IV. Vereinigungstheorien	19	b) Kommunikation mit dem Täter	35, 36
C. Auf dem Weg zu einer hinreichend komplexen Straftheorie	20–26	c) Interessen von Opfern	37–46
I. Notwendige Differenzierungen	20–25	d) Auffangen von Gefühlen der Empörung	47
1. Definition von Kriminalstrafe versus Straftheorie	20–22	II. Legitimität strafgerichtlicher Verurteilungen	48–52
2. Deliktsspezifische Unterschiede	23	F. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	53–55
3. Abschichtung nach Verbot, Verurteilung, Vollstreckung	24	Ausgewählte Literatur	
4. Rechtfertigung einer Institution versus Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen	25		
II. Einbeziehung von Opferinteressen	26		

A. Einleitung

- 1 Unter der Überschrift „Straftheorie“ versammeln sich Antworten auf unterschiedliche Fragen. Diese werden nicht immer klar formuliert, wenn Autoren eine Straftheorie vorstellen, wobei sich aber eine differenzierende Herangehensweise empfiehlt. Zu klären sind die **Notwendigkeit** eines Strafjustizsystems, die **Legitimität** von Strafnormen und Strafen gegenüber den betroffenen Individuen und die **Gestaltung** staatlicher Strafe. Erstens ist aus der Perspektive der Allgemeinheit begründungsbedürftig, warum es Kriminalstrafe geben sollte. Der Verweis auf die lange Geschichte einer Praxis staatlichen Strafens ergibt keine (oder jedenfalls keine vollständige) Begründung dafür, auch weiterhin ein kostenintensives Strafjustizsystem zu unterhalten. Zweitens sind sowohl die mit Strafandrohungen als auch die mit Strafverhängungen verbundenen Eingriffe in Freiheitsrechte zu rechtfertigen. Die dritte Prüfungsebene der Gestaltung staatlicher Strafe betrifft die konkreten Formen der Übelzufügung und die Bemessungskriterien für die Strafhöhe. Die Themen „Sanktionenlehre“ und „Strafzumessung“ sind allerdings nicht mehr Gegenstand des vorliegenden, auf die Straftheorie im engeren Sinn (d.h. Notwendigkeit und Legitimität von Kriminalstrafe) konzentrierten Beitrags.
- 2 In den folgenden Abschnitten wird zunächst die in der deutschen Strafrechtswissenschaft gängige Einteilung in absolute und relative Straftheorien geschildert (unten Rn. 3–19). Diese Kategorienbildung hat sich allerdings aus mehreren Gründen als wenig vorteilhaft erwiesen. Sie begünstigt eine verkürzte Sicht auf die Rechtfertigungsfrage: Vertreter sog. absoluter Theorien konzentrieren sich auf die Legitimitätsfrage und vernachlässigen die Notwendigkeitsfrage, während eine Konzentration auf relative Theorien das umgekehrte Defizit begünstigt (Betonung von Notwendigkeit bei Vernachlässigung von Legitimität). Eine hinreichend komplexe Straftheorie muss außerdem weitere Differenzierungen verarbeiten, vor allem: die gesetzliche Strafandrohung von der richterlichen Strafverhängung unterscheiden (Rn. 24). Die in der neueren internationalen Diskussion wichtigen expressiven Straftheorien (dazu Rn. 34–47) passen nicht in einen Dualismus, der nur „absolut“ oder „präventiv“ kennt. Außerdem sollte eine vollständige Straftheorie einen vor allem in der älteren Literatur weitgehend unterbelichteten Aspekt einbeziehen: die Interessen von Tatopfern an einer Bestrafung des Täters (dazu Rn. 37–46). Diese Überlegungen werden in Rn. 27–32 und 33–52 (Notwendigkeit und Legitimität von Strafnormen; Notwendigkeit und Legitimität von strafgerichtlichen Verurteilungen) detaillierter ausgeführt. Der letzte Abschnitt des Beitrags ist der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewidmet. Dies könnte den Einwand provozieren, dass die verfassungsrechtliche Dimension am Anfang und nicht am Ende eines Aufsatzes zur Straftheorie stehen müsse. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Text des Grundgesetzes keine expliziten straftheoretischen Festlegungen enthält und die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Punkt weder ausführlich noch konsistent sind (s. Rn. 53–55). Die Aufgabe, eine den Dimensionen Notwendigkeit, Legitimität und Gestaltung gerecht werdende Straftheorie zu entwickeln, bleibt eine genuin straftheoretische Aufgabe, die nicht

mittels einer Zusammenfassung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bewältigt werden kann.

B. Die Diskussion in der deutschen Strafrechtswissenschaft

I. Die Einteilung in absolute und relative Straftheorien

Deutschsprachige Überblicksdarstellungen basieren meist auf der dualistischen Einteilung in **absolute** und **relative** Theorien.¹ Diese Bezeichnungen leiten sich von den lateinischen Umschreibungen *poena absoluta est ab effectu* und *poena relata est ad effectum* ab. Das wesentliche Definitionselement von absoluten Straftheorien ist, dass die angestrebte Rechtfertigung von Kriminalstrafe unabhängig ist von Effekten, die in der Zukunft (möglicherweise) zu erwarten sind. Unter dem Stichwort „relativ“ werden dagegen positive Folgen von Kriminalstrafe angeführt, typischerweise Prävention (gestraft werde, um in der Zukunft neue Straftaten zu verhindern, d.h. bei einer realistischen Beschreibung: um deren Zahl zu verringern). Innerhalb dieser Gruppe gibt es unterschiedliche Hypothesen, wie präventive Wirkung erzielt werden könnte. Mit dem Stichwort „Spezialprävention“ wird die Vorstellung verbunden, dass auf den zu verurteilenden Straftäter so eingewirkt werden könne, dass dieser in Zukunft keine Straftaten mehr begehen wird. Generalprävention setzt voraus, dass bei Personen aus der Allgemeinheit günstige Effekte zu erzielen seien, wobei zwischen negativer Generalprävention (Abschreckung) und positiver Generalprävention (Normbegräftigung) unterschieden wird.

II. Absolute Straftheorien

Die Begründung einer absoluten Straftheorie ist in unkomplizierter Weise möglich, wenn man von **metaphysisch-religiösen Prämissen** ausgeht, wonach die Verpflichtung gegenüber einem außerirdischen Wesen Strafe erfordere und legitimiere. Wer etwa von der Existenz eines allwissenden Gottes ausgeht, dem daran gelegen ist, dass Menschen seine Gebote befolgen, kann auf dieser Grundlage die innerweltliche Bestrafung von Verletzungen dieser göttlichen Gebote fordern – so lassen sich etwa Passagen im Alten Testament interpretieren.² Ein anderer, das Neue Testament einbeziehender Ansatz verweist darauf, dass Leiden durch Strafe eine christliche Tugend sei und sittlichen Wert habe.³ Die nach wie vor nicht seltene Überzeugung, dass Vergeltung notwendig sei, kann auf die

1 S.z.B. *Roxin*, AT Bd. 1, § 3 Rn. 2 ff.; *Stratenwerth/Kuhlen*, AT, § 1 Rn. 4 ff.; *Rengier*, AT, § 3 Rn. 10 ff. Krit. *Stübing*, Das „idealisierte“ Strafrecht, 2008, S. 289 f.; *Zürcher*, Legitimation von Strafe, 2014, S. 35.

2 Dazu *Knierim*, in: *Loader/Kieweler* (Hrsg.), *Vielseitigkeit des Alten Testaments*, 1999, S. 103, 114 f. S. aber auch zu einer Interpretation altisraelischen Denkens, die (auch unter Verweis auf Übersetzungsfehler) stärker das unentrinnbar Schicksalhafte der Konsequenzen einer Tat betont, *Koch*, *Spuren des hebräischen Denkens*, 1991, S. 65 ff.

3 Dazu *Pius XII*, in: *Hoerster* (Hrsg.), *Recht und Moral. Texte zur Rechtsphilosophie*, 1987, S. 218, 221 f.

ebenso tiefe wie mittlerweile meist nicht mehr klar bewusste Verankerung moralischer Überzeugungen in christlichen Traditionen zurückgeführt werden.⁴ Für eine reflektierte Begründung von Kriminalstrafe führen allerdings solche Überlegungen nicht mehr weiter, da der Konsens über die Glaubensgrundlagen verschwunden ist.

- 5 Verbreiteter sind Begründungen, die sich auf die **philosophischen Schriften des deutschen Idealismus** beziehen (auch als „freiheitsgesetzliche Straftheorie“ titulierte).⁵ Die von *Ulrich Klug* im Jahr 1968 erhobene Forderung „Es ist hohe Zeit, die Straftheorien von *Kant* und *Hegel* mit ihren irrationalen gedankenlyrischen Exzessen in all ihrer erkenntnistheoretischen, logischen und moralischen Fragwürdigkeit endgültig zu verabschieden“⁶ hat sich nicht durchgesetzt. *Immanuel Kant* und *G.W.F. Hegel* lehnen dezidiert eine Bestrafung zu Präventionszwecken ab, da damit der Mensch „unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt“⁷ bzw. „wie ein Hund behandelt“ werde, gegen den man „den Stock“ erhebe⁸. Fraglich ist allerdings, ob in diesen Schriften eine kohärente positive Begründung für Kriminalstrafe zu finden ist. *Kant* verwendet im Abschnitt „Vom Straf- und Begnadigungsrecht“ in seinem Hauptwerk zur Rechtslehre das Bild von der „Blutschuld“, die an einem Volk klebe, das nicht strafe: „Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen, und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedungen hat; weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“⁹ Eine Begründung wird weder mit dem Insel-Beispiel noch in anderen Passagen des Abschnitts zum „Straf- und Begnadigungsrecht“ gegeben. Dort wird vielmehr das Ergebnis „Strafe muss sein“ vorausgesetzt. An anderer Stelle in der „Metaphysik der Sitten“ (im Abschnitt zum Notrecht) findet sich eine kurze Bemerkung, die so interpretiert werden kann, dass *Kant* der Gedanke der Androhungsgeneralprävention nicht fremd war.¹⁰ Eine systematisch, ausführlich und folgerichtig entwickelte Begründung für die Notwendigkeit von Kriminalstrafe ist aber im Werk *Kants* nicht zu finden, sondern allenfalls Resultat einer eigene Akzente setzenden Textinterpretation.
- 6 Als positive Begründung für Kriminalstrafe finden sich auch bei *Hegel* in den „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ nur einige kurze Floskeln. Es sei „das Verbrechen ... als Verletzung des Rechts als Recht aufzuheben“. Außerdem

4 *Frisch*, in: Koslowski (Hrsg.), *Endangst und Erlösung*, 2012, S. 53, 55 ff.; *Lüderssen*, *Hassemer-FS*, S. 467, 478 f.

5 S. etwa *Köhler*, *AT*, S. 43; *E.A. Wolff*, *ZStW* 97 (1985), 786; *Zaczyk*, *Eser-FS*, S. 207; *Kahlo*, *Hassemer-FS*, S. 383; *Gierhake*, *Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre*, 2005.

6 *Klug*, in: *Vormbaum* (Hrsg.), *Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit*, Bd. II, S. 275.

7 *Kant*, *Die Metaphysik der Sitten* (1797), in: *Weischedel* (Hrsg.), *Werkausgabe* Bd. VIII, 1977, S. 453.

8 *Hegel*, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821), in: *Moldenauer/Michel* (Hrsg.), *Werke* Bd. 7, 1986, § 99.

9 *Kant*, *Die Metaphysik der Sitten* (1797), in: *Weischedel* (Hrsg.), *Werkausgabe* Bd. VIII, 1977, S. 455.

10 *Becchi*, *ARSP* 2002, 549, 553 f.; *Byrd/Hruschka*, *JZ* 2007, 957; *Zürcher*, *Legitimation von Strafe*, S. 57 f.

habe der Verbrecher ein allgemeines Gesetz aufgestellt: „(...) in seiner als eines Vernünftigen Handlung liegt, daß sie etwas Allgemeines, daß durch sie ein Gesetz aufgestellt ist, das er in ihr für sich anerkannt hat, unter welches er also als unter sein Recht subsumiert werden darf.“ „Daß die Strafe darin als sein eigenes Recht enthaltend angesehen wird, darin wird der Verbrecher als Vernünftiges geehrt.“¹¹ Überzeugend ist dies nicht. Selbst wenn man dem Täter „als Vernünftigem“ eine Aussage unterstellen wollte, wäre diese allenfalls, dass er sich eine höchstpersönliche Ausnahme von der Geltung der allgemeinen Verbotsnormen genehmigen dürfe. Und selbst wenn Täter ein allgemeines Gesetz etwa des Inhalts „man darf andere nach freiem Belieben verletzen“ aufstellen, dürfte sich der Staat nicht für den Akt der Bestrafung dieses offensichtlich falsche Gesetz zu eigen machen.¹²

Der Hauptkritikpunkt, der einer genuin absoluten, d.h. in keiner Weise an den Konsequenzen strafrechtlicher Verurteilungen interessierten Strafrechtstheorie entgegenzuhalten ist, liegt auf der Hand: In einem modernen **Verfassungsstaat**, der **Grundrechte** anerkennt und deshalb Staatsorgane bei der Vornahme von Grundrechtseingriffen einer Rechtfertigungspflicht unterwirft, ist **zweckfreie Strafe ausgeschlossen**.¹³ Kriminalstrafe bedeutet notwendigerweise einen Eingriff in Grundrechte. Dies gilt nicht nur für die Strafverhängung, sondern auch schon für die vorgelagerten Verbote in Strafnormen, die die Handlungsfreiheit einschränken. Der Verweis auf die „zweckgelöste Majestät“ der Vergeltungsstrafe¹⁴ ist in einem Staatsverständnis verankert, das obsolet geworden ist. Für Grundrechtseingriffe gegenüber Bürgern muss (anders als für die Behandlung von Untertanen durch einen absoluten Souverän) eine Rechtfertigung angegeben werden, die notwendigerweise in der Angabe eines Zweckes liegt. Außerdem muss in einem demokratischen Verfassungsstaat der Einsatz öffentlicher Ressourcen, die von der Gemeinschaft der Staatsbürger als Steuerzahler aufgebracht werden, in rationaler Weise mit einem hinreichend wichtigen Zweck begründet werden. Auch aus dieser Perspektive können absolute Strafrechtstheorien nicht überzeugen.

Wegen der Verschiebungen im Staats- und Grundrechtsverständnis verwundert, dass ein nicht kleiner Teil der zeitgenössischen straftheoretischen Diskussion sich exklusiv auf eine **Interpretation vorkonstitutioneller Schriften** stützt. Damit soll nicht der Wert von ideengeschichtlichen Grabungsarbeiten in Frage gestellt werden, die in der „Aufklärung“ genannten Epoche Prämissen findet, die auch dem Grundgesetz zugrunde liegen.¹⁵ Aber es bleibt das Rätsel, welcher spezifische Erkenntnisgewinn für die Entwicklung einer Strafrechtstheorie durch den Umweg über Texte des 18. und 19. Jahrhunderts zu erzielen ist.¹⁶ Zu erklären ist dieser

11 Alle Zitate: *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), in: Moldenauer/Michel (Hrsg.), Werke Bd. 7, 1986, §§ 99, 100.

12 *Seelmann*, Anerkennungverlust und Selbstsubsumtion. Hegels Strafrechtstheorien, S. 69 f.

13 *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, S. 130 ff.; *Gärditz*, Der Staat 49 (2010), 331, 346 ff.; *Roxin*, GA 2015, 185, 190.

14 *Maurach*, AT, 4. Aufl. 1971, S. 77.

15 S. dazu *Zaczyk*, Der Staat 50 (2011), 295, 299.

16 S. dazu *Hörnle*, 200 Jahre Jur. Fakultät der HU Berlin-FS, S. 1265, 1271 ff.

methodische Zugang vermutlich mit einem Wissenschaftsverständnis, für das zweierlei charakteristisch ist: erstens die Überzeugung, dass ein Kanon älterer, in der Rezeptionsgeschichte erfolgreicher Schriftdokumente als Autorität zu gelten habe und zweitens die in der deutschen Philosophiegeschichte verwurzelte Vorliebe für Hermeneutik statt analytischen Denkens. Bei einer gewissen Distanz zu solchen Wissenschaftstraditionen drängt sich allerdings die Einschätzung auf, dass eine Exegese der Texte des deutschen Idealismus nicht der beste oder gar der einzige Weg sein kann, um eine hinreichend komplexe, in die Prämisse einer grundrechtsorientierten Verfassung eingepasste Straftheorie zu entwickeln.

III. Relative Straftheorien

1. Spezialprävention

- 9 Spezialpräventive Ansätze werden in der Regel auf die sog. „moderne Schule“ in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückgeführt. *Franz von Liszt* hat den (älteren) Gedanken, dass auf den Täter durch Strafe eingewirkt werden solle, in seinem „Marburger Programm“ in konsequenter Weise ausgearbeitet. Abhängig vom Tätertyp, liege der Sinn von Strafe in: **Besserung**, **Abschreckung** (des Täters selbst) oder Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter durch **Unschädlichmachung**. Gegen unverbesserliche Gewohnheitstäter (nach seiner Schätzung: mindestens die Hälfte der damaligen Gefängnispopulation) müsse sich die Gesellschaft (durch Einsperren auf Lebenszeit) schützen. Für die „durch vererbte und erworbene Anlagen zum Verbrechen hinneigenden, aber noch nicht rettungslos verlorenen Individuen“ sei Einweisung in eine Besserungsanstalt vorzusehen. Für Gelegenheitsverbrecher reiche hingegen ein „Denkzettel“ aus.¹⁷
- 10 In der zeitgenössischen Strafrechtswissenschaft ist eine konsequent spezialpräventive Herangehensweise, die den Sinn von Strafe *nur* in der Einwirkung auf den Täter sieht, kaum mehr zu finden.¹⁸ Dies gilt auch für weichere Varianten spezialpräventiven Denkens, die die Komponente der Unschädlichmachung nicht mit der Ernsthaftigkeit *von Liszts* weiterverfolgen und den Begriff der Besserung durch **Resozialisierung** ersetzt haben. Der Nimbus des Fortschrittlichen, der für viele mit Resozialisierung verbunden war, konnte sich bis in die sechziger und siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts halten (s. etwa den Alternativ-Entwurf Strafgesetzbuch Allgemeiner Teil).¹⁹ Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Schönheit und Humanität der Idee, dem Täter durch Strafe Gutes tun zu können, den Blick dafür getrübt hatte, dass dies eine realitätsfremde Vorstellung ist.

17 *Von Liszt*, Der Zweckgedanke im Strafrecht (Marburger Universitätsprogramm 1882), in: ders. (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1905, S. 126, 166 ff.

18 S. aber zu einem konsequent spezialpräventiven Ansatz aus philosophischer Sicht *Merle*, Strafen aus Respekt vor der Menschenwürde, 2007, sowie für eine amerikanische Version von „risk management“ durch Strafe *Slobogin*, San Diego Law Review 48 (2011), 1127.

19 *Baumann* u.a., Alternativ-Entwurf Strafgesetzbuch AT, 2. Aufl. 1969, S. 202 zur „kriminalpolitischen Grundeinstellung“ hinter dem Entwurf.

Auszug aus

§ 18

Die deutsche Strafrechtswissenschaft der Gegenwart

Eric Hilgendorf

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Einleitung	1–9	I. Forschung und Lehre	58–64
I. Zum Begriff „Strafrechtswissenschaft“	1–4	J. Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis	65–79
II. Internationaler Einfluss der deutschen Strafrechtsdogmatik	5–9	I. Kooperation statt Konfrontation	65–71
B. Zur Geschichte der deutschen Strafrechtswissenschaft	10–26	II. Konfliktfelder: Juridischer Konservatismus gegen Elfenbeinturm	72–79
C. Anmerkungen zur Wissenschaftssoziologie	27–29	K. Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik	80–85
D. Die Akteure der deutschen Strafrechtswissenschaft	30–36	L. Die USA als Gegenmodell?	86–95
E. Vorherrschen von Strafrechtsdogmatik in der Strafrechtswissenschaft	37–40	M. Stärken und Schwächen der deutschen Strafrechtswissenschaft	96–113
F. Adäquatheitsbedingungen für gelingende Strafrechtsdogmatik	41–47	I. Stärken der deutschen Strafrechtswissenschaft	96–104
G. Schulen und Forschungverbände	48–52	II. Probleme	105–113
H. Themen und Formen	53–57	N. Neue Herausforderungen	114–120
		Ausgewählte Literatur	

A. Einleitung

- 1 Die Strafrechtswissenschaft, in der Tradition *Franz von Liszt* verstanden als die „**gesamte Strafrechtswissenschaft**“,¹ umfasst eine Vielzahl von Forschungsfeldern, vom materiellen Strafrecht und Strafverfahrensrecht über das Jugendstrafrecht und das Recht des Strafvollzugs bis hin zur Kriminalstatistik und Kriminologie. Sie ist, wie die Medizin, eine praktische Wissenschaft, zielt also darauf ab, die praktische Rechtsanwendung zu unterstützen und zu leiten.² Zweifel an der „Wissenschaftlichkeit“ der (Straf-)Rechtswissenschaft sind ein beliebtes Thema der juristischen Selbstreflexion,³ praktisch jedoch nur von geringer Bedeutung, zumal sie offenkundig vom jeweils vorausgesetzten Verständnis von „Wissenschaft“ abhängen.
- 2 Im Mittelpunkt der Strafrechtswissenschaft steht in Deutschland seit jeher die Strafrechtsdogmatik oder „Strafrechtstheorie“, also die mit dem Ziel der Klärung und Systembildung betriebene begriffliche Analyse von Strafnormen und ihren Tatbestandsmerkmalen.⁴ Neben dieser anwendungsbezogenen Perspektive formuliert die Strafrechtswissenschaft in methodischer Perspektive „die Bedingungen, unter denen sich methodisch erarbeitetes, systematisch geordnetes, objektiv gesichertes, lehr- und lernbares rationales Wissen vom Strafrecht erlangen lässt“.⁵
- 3 Der Ausdruck „Strafrechtstheorie“ ist sowohl interdisziplinär als auch international anschlussfähiger als der Ausdruck „Strafrechtsdogmatik“, wird aber in Deutschland eher für rechtsphilosophische Untersuchungen verwendet. Umgekehrt werden viele klassische Themen der deutschen Strafrechtsdogmatik in anderen Ländern in der praktischen Philosophie diskutiert, etwa Fragen des Handlungsbegriffs bzw. der Handlungstheorie, der Kausalität, der Theorie der

1 Ausdruck fand dieses Programm vor allem in der von *Franz von Liszt* und *Karl von Lilienthal* ab 1881 herausgegebenen „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“.

2 So schon *Feuerbach*, *Blick auf die deutsche Rechtswissenschaft* (1810), hier zitiert nach *Anselm von Feuerbach*, *Kleine Schriften vermischten Inhalts*, 1833, S. 152 ff. (ND in Roellecke (Hrsg.), *Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie*, 1988, S. 25 ff.).

3 Dazu nur *Rottleuthner*, in Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2015, S. 207 ff. mit Nachweisen zur älteren Literatur.

4 „Strafrechtsdogmatik heißt ... die (jeden Terminus auf die darin vorausgesetzte Bedeutung befragende und damit) analytische, (alle einzelnen Aussagen in einen dem Satz vom Widerspruch genügenden Ableitungszusammenhang bringende und damit) systematische sowie (mittels der Verwertung gesicherter empirischer Erkenntnis auch) synthetische Entfaltung der (nicht willkürlich gesetzten, sondern aus dem Denkmodell des Gesellschaftsvertrags abgeleiteten und vom Grundgesetz übernommenen) Grundaxiome des Strafrechts als der durch das Schuldprinzip legitimierten ultima ratio zum Rechtsgüterschutz durch Androhungsgeneralprävention, und ihre gesellschaftlich wichtigste, unersetzliche Aufgabe ist der Schutz der Freiheit des Bürgers vor nicht legitimierbarer staatlicher Gewalt“ (*Schünemann*, in Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, S. 223, 232. Zu den Besonderheiten der deutschen Strafrechtsdogmatik siehe auch *ders.* 1. Roxin-FS, S. 1 ff.

5 *Kindhäuser*, *Yamanaka-FS*, S. 443.

Verantwortung oder des Notstandes.⁶ Auch in Deutschland wurden die Theoriefragen des „Allgemeinen Teils“ des Strafrechts noch im 19. Jahrhundert als „angewandte Philosophie“ wahrgenommen.⁷

Ernst-Wolfgang Böckenförde hat ein zeitloses **Ethos der Juristen** zu skizzieren versucht. Seinen Kern sieht er in einer spezifischen Orientierung am gegebenen Recht und seinen Leitideen:⁸ „Diese Ausrichtung zielt zunächst auf das *ius suum cuique tribuere* und den Parteilichkeit abwehrenden Grundsatz *audiatur et altera pars*; ferner auf das klare Erfassen nicht nur des jeweiligen Sachverhalts und seiner Probleme, sondern auch der sozialen Wirklichkeit in ihrer Gestalt und Veränderung, die das Recht ja ordnen will; schließlich auf die so wichtige Reziprozität, die Gegenseitigkeit des Rechts sowie den Sinn für die befriedigende Kraft geordneter Verfahren, die jedweden unmittelbaren Zugriff abwehren.“ Hinzu trete „zumal im Zeitalter des Verfassungsstaats, die Anerkennung und Anwendung der Grundsätze der bestehenden Verfassungsordnung.“⁹ Es mag dahin gestellt bleiben, ob dieses Ethos in der europäischen Tradition immer und überall Anerkennung gefunden hat. Fest steht aber, dass damit zentrale Elemente der heutigen strafrechtswissenschaftlichen Perspektive auf das Recht und die Auseinandersetzung in nuce erfasst werden.

II. Internationaler Einfluss der deutschen Strafrechtsdogmatik

Die deutsche Strafrechtsdogmatik, vor allem die des Allgemeinen Teiles, ist international außerordentlich einflussreich geworden.¹⁰ Nicht nur Spanien, sondern ganz Lateinamerika orientiert sich heute am deutschen Modell.¹¹ Dasselbe gilt auch für Länder wie Griechenland und die Türkei, wobei abzuwarten bleibt, wie sich die derzeit abzeichnende Re-Islamisierung des Landes auf die Strafrechtswissenschaft auswirken wird. Besonders bemerkenswert ist die Ausbreitung der deutschen Strafrechtsdogmatik und vor allem Straftatlehre in Ostasien, wo sie über Japan¹² nach Korea,¹³ Taiwan¹⁴ und schließlich auch nach China¹⁵ gelangte. Auch in der Mongolei¹⁶ wird in den letzten Jahren intensiv über eine Rezeption des deutschen Strafrechts diskutiert.

6 Maßgebliche Autoren aus den USA sind etwa *Joel Feinberg* (The Moral Limits of Criminal Law, 4 Bände, 1984–1988), und *Michael Moore* (Causation and Respeonsibility, 2009).

7 Vgl. unten Rn. 20. Noch im Jahr 2013 nannte *Weigend* die Strafrechtsdogmatik eine „am Gesetz orientierte praktische Philosophie“ (Frisch-FS, S. 17, 20). Eingehend zum heutigen Verhältnis von Strafrecht und Rechtsphilosophie siehe *Hörnle*, 200 Jahre Jur. Fakultät der HU Berlin-FS, S. 1265–1281, und *Küpper*, in: Jahrbuch für Recht und Ethik Bd. 11, S. 55 ff.

8 Leitideen des Rechts. Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, 2 Bände, hrsg. von Kube u.a. 2013.

9 *Böckenförde*, Vom Ethos der Juristen, 2. Aufl., 2011, S. 37 f.

10 A.A. offenbar *Ambos*, GA 2016, 177 ff. mit kritischer Replik von *Schünemann*, ZIS 2016, 654 ff.

11 Dies gilt auch für das Portugiesisch sprechende Brasilien.

12 Überblick bei *Magata*, in: Hilgendorf (Hrsg.), Ostasiatisches Strafrecht, 2010, S. 25–42.

13 *Kim*, in: Hilgendorf (Hrsg.), Ostasiatisches Strafrecht, 2010, S. 43–61.

14 *Jacot*, Das Strafrecht in Taiwan, 2016.

15 *Liang* ZStW 126 (2014), 743 ff.; *Fan*, in: Hilgendorf (Hrsg.), Ostasiatisches Strafrecht, 2010, S. 133 ff.; außerdem *Hilgendorf* in: ders., (Hrsg.), Ostasiatisches Strafrecht, 2010, S. 109 ff.

16 Besonders deutlich wird dieser Einfluss im neuen Strafgesetzbuch der Mongolei vom Juli 2017.

- 6 Es liegt auf der Hand, dass es in allen diesen Ländern mehr oder weniger große Differenzen zum deutschen Ursprungsmodell gibt; sie sind vor allem in den Unterschieden im Normenbestand (gerade im Besonderen Teil) begründet, welcher wiederum den gesellschaftlichen und geschichtlichen Hintergrund, also die jeweilige Landesgeschichte und die Landeskultur spiegelt.¹⁷ Weniger einflussreich als die deutsche Straftatlehre des Allgemeinen Teiles ist auch das deutsche Strafprozessrecht, welches mit der angelsächsischen Criminal Procedure¹⁸ konkurrieren muss.
- 7 Auffällig ist, dass deutsche Universitäten, im Unterschied etwa zu US-Amerikanischen, wenig tun, um die Verbreitung des deutschen (Straf-)Rechts im Ausland voranzutreiben. Entsprechende Initiativen hängen nach wie vor weitgehend von Einzelpersonen ab.¹⁹ Notwendig wäre stattdessen eine konzertierte „**Außenwissenschaftspolitik**“ **des Rechts**,²⁰ eine Herausforderung, die bislang in der deutschen Strafrechtswissenschaft vernachlässigt wird.
- 8 In den letzten Jahrzehnten hat sich auf der Grundlage der deutschen Straftatlehre und anderer Elemente der Dogmatik des Allgemeinen Teils eine „Internationale Strafrechtsdogmatik“ herausgebildet, deren Kern aus einem Netz von rechtsdogmatischen Strukturen, Begriffen und Argumenten besteht und deren Ursprung in Deutschland liegt. Auf ihrer Grundlage werden strafrechtliche Probleme heute zunehmend länderübergreifend diskutiert, wobei die ausländischen Diskussionsteilnehmer als gleichberechtigte Partner mitwirken.²¹
- 9 Trotz ihrer großen Erfolge im Ausland befindet sich die deutsche Strafrechtswissenschaft derzeit in einer Phase der Unsicherheit. Die älteren wissenschaftlichen Paradigmen lösen sich auf, und neue haben sich noch nicht sicher etablieren können. Die Dogmatik des Allgemeinen Teils gilt nicht länger als das Zentrum strafrechtswissenschaftlichen Bemühens; stattdessen werden neue Themenfelder im Besonderen Teil²² erschlossen (siehe unten Rn. 55, 116). Außerdem gewinnt der Strafrechtsvergleich immer mehr an Bedeutung.²³ Eine neue „Strafrechtstheorie“ analysiert aus einer Meta-Perspektive heraus strafrechtliche und strafrechts-

17 *Hilgendorf*, Zur Einführung: Globalisierung und Recht. Aufgaben und Methoden der Strafrechtsverglei-
chung heute, in: Beck/Burckard/Fateh-Moghadam (Hrsg.), Strafrechtsvergleichung als Problem und
Lösung, 2011, S. 11–25.

18 Statt aller *Lippmann*, Criminal Procedure, 3. Aufl., 2016.

19 Dazu tragen nicht zuletzt die schon von *Max Rheinstein* (Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl.,
1987, S. 188) beklagten hohen Kosten strafrechtsvergleichender Arbeit bei, welche ein besonderes Engage-
ment bei der Einwerbung von Drittmitteln erfordern, das in der deutschen Strafrechtswissenschaft nach
wie vor keine Selbstverständlichkeit darstellt.

20 Für einen ersten Versuch siehe *Hilgendorf*, 2. Roxin-FS, S. 1451–1463.

21 Sichtbar wird die Tätigkeit der „Internationalen Strafrechtsdogmatik“ etwa in „Goldammer’s Archiv“
und in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, wo bereits seit Jahren zahlreiche Kolle-
ginnen und Kollegen vor allem aus den lateinamerikanischen Ländern auf hohem Niveau publizieren.

22 Eine „Theorie des Besonderen Teils“ hat *Michael Kubiciel* vorgelegt (Die Wissenschaft vom Besonderen
Teil des Strafrechts, 2013).

23 In diesem Zusammenhang ist es sehr bemerkenswert, dass die jüngste zusammenfassende Darstellung des
Strafrechtsvergleichs aus der Feder ihres „Altmeisters“ Albin Eser nicht in deutscher, sondern in engli-
scher Sprache erschienen ist (*Eser*, Comparative Criminal Law. Development, Aims, Methods, 2017).

dogmatische Entwicklungen, oft in interdisziplinärer Perspektive.²⁴ Zusammenfassend wird man festzustellen haben, dass auch die Strafrechtswissenschaft von der Krisenstimmung erfasst worden zu sein scheint, die seit einiger Zeit fast die gesamte deutsche Rechtswissenschaft umtreibt und in der bislang so selbstsicheren Disziplin ein bemerkenswertes Bedürfnis nach Selbstreflexion erzeugt hat.²⁵

B. Zur Geschichte der deutschen Strafrechtswissenschaft

Reflexionen über den Sinn von Strafe und ihre Rechtfertigung gab es schon in der europäischen Antike. Eine Strafrechtswissenschaft im heutigen Sinn entsteht jedoch erst in der frühen Neuzeit. Die Professionalisierung der Juristen beginnt mit der Rezeption des römischen und römisch-kanonischen Rechts ab dem 12. Jahrhundert. Nördlich der Alpen bildeten sich jedoch erst im 16. Jahrhundert Anfänge einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Strafrecht heraus.²⁶ Eine bedeutende Rolle kommt dabei der Interpretation der „**Constitutio Criminalis Carolina**“ (1532) zu.²⁷ Infolge der auch in der Carolina festgeschriebenen Praxis, Gerichtsakten an die juristischen Fakultäten zur Begutachtung zu senden (Art. 219 CCC), lassen sich Rechtsprechung und Rechtswissenschaft allerdings kaum klar unterscheiden, 10

Als Begründer der deutschen Strafrechtswissenschaft wird oft der sächsische Jurist *Benedikt Carpzov* (1595–1666) genannt, dessen Lehrwerk „*Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium*“ (1635) über 100 Jahre lang als Standardwerk galt. Das streng theokratische Denken *Carpzovs*²⁸ weist ihn als Vertreter der Vormoderne aus. Großen Einfluss hatte auch *Johann Samuel Friedrich von Boehmer* (1704–1772),²⁹ dessen 1733 erschienene „*Elementa jurisprudentiae criminalis*“ als das erste systematisch aufgebaute wissenschaftliche Lehrbuch des deutschen Strafrechts gelten. 11

Parallel dazu wurden Fragen der staatlichen Strafgewalt auch in der praktischen Philosophie behandelt. Mit der Auflösung des theokratischen mittelalterlichen Weltbildes setzten sich allmählich säkular orientierte naturrechtliche Vorstellungen durch. Für *Hobbes* (1588–1679) ist das Strafrecht ein Mittel, durch das der 12

24 Z.B. *Gärditz*, Staat und Strafrechtspflege. Braucht die Verfassungstheorie einen Begriff von Strafe?, 2015.

25 Siehe etwa Engel/Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007, oder Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft. Für das Öffentliche Recht siehe vor allem die Textsammlung von *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, dessen Analysen auch für die Strafrechtswissenschaft höchst aufschlussreich sind.

26 *Von Hippel*, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, 1925, S. 226 ff.

27 Schroeder (Hrsg.), Die Carolina: die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, 1986. Das Strafrecht der Carolina wurde vielfach lehrbuchartig dargestellt und popularisiert, so etwa in *Michael Beuther* von Karlstadt, Gründlicher Bericht und Anweisung, welchermaßen in Rechtfertigung peinlicher Sachen nach gemeinen beschriebenen Rechten ordentlich zu handeln, Frankfurt a.M. 1571. Es handelt sich dabei um eine sehr freie Übersetzung des Werkes „*Praxis rerum criminalium*“ des Holländers *J. Damhouder* (1554).

28 Jerouschek/Schild/Gropp (Hrsg.), Benedikt Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, 2000.

29 *Boldt*, Johann Samuel Friedrich von Böhmer und die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft, 1936.

Souverän präventiv Frieden und Gehorsam erzwingt.³⁰ Nach *Pufendorf* (1632–1694) ist der Mensch auf Gemeinschaft hin angelegt und deshalb (!) verpflichtet, das Gemeinwohl zu achten und zu schützen.³¹ Strafrecht ist ein Instrument, um diese Gemeinwohlorientierung zu verteidigen und zu erzwingen.³²

- 13 Wie bei *Hobbes* ist auch bei *Pufendorf* die staatliche Strafgewalt im Grundsatz schrankenlos, lässt sich jedoch auf ihre Eignung, den ihr gesetzten Zweck zu erreichen, überprüfen und demgemäß auch kritisieren.³³ Damit sind die gedanklichen Grundlagen zu einer rationalen Kontrolle und Mäßigung des exzessiven theokratischen Strafrechtsverständnisses gelegt, nach welchem das irdische Verbrechen zugleich auch als Auflehnung gegen die göttliche Ordnung anzusehen war und deshalb die härtesten Strafen verdiente.³⁴ Durch *Christian Wolff* (1679–1754) wurde ein an den Leitideen „System“ und „Deduktion“ orientiertes Methodenideal verbreitet, an welchem sich zunehmend nicht nur die Strafrechtswissenschaft, sondern auch die Gesetzgebung³⁵ orientierte.
- 14 Die praktische Umsetzung des neuen, am Ideal der **Humanität**³⁶ orientierten Strafrechtsdenkens war allerdings erst der Aufklärung vorbehalten. Das moderne europäische Strafrechtsdenken hat seinen Ursprung im Frankreich des 18. Jahrhunderts, als die Philosophen der Aufklärung, etwa *Montesquieu*, *Voltaire* und die Enzyklopädisten um *Diderot* und den *Baron d'Holbach*,³⁷ gegen das nach wie vor theokratisch gestützte, willkürliche und grausame Strafrecht des zu Ende gehenden Absolutismus zu Felde zogen. Sie orientierten sich dabei am Vorbild Englands, dessen Rechts- und Staatssystem zu Beginn des 18. Jahrhunderts als vorbildlich galt.³⁸
- 15 Besonders aufsehenerregend war der Justizmord an dem Toulouser Hugenotten *Jean Calas*, der 1762 aufgrund haltloser Verdächtigungen von den städtischen

30 *Leviathan* (1651), 17. Kapitel (in der von Hermann Klenner 1996 herausgegebenen Ausgabe S.141 ff.).

31 *Pufendorf*, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur (1673), dt. Ausgabe 1994, S.47 f.

32 *Welzel*, Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs, 1958, S.94; aus jüngerer Zeit *Frisch*, in: Stürner (Hrsg.), Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung, 2010, S.179; *Kindhäuser*, Yamanaka-FS, S.448.

33 *Hilgendorf*, in: Kudlich/Montiel/Schuh (Hrsg.), Gesetzlichkeit und Strafrecht, 2012, S.17 ff., 32 f.

34 *Fischl*, Der Einfluss der Aufklärungsphilosophie, 1913, S.1 ff.; *von Hippel*, Deutsches Strafrecht Bd. 1, 1925, S.258 ff. Bezeichnend für das voraufklärerische Strafrechtsdenken ist folgende Bemerkung Benedikt Carpzovs: „Die Bestrafung des Verbrechens ist notwendig, „alldieweil hierdurch die Frommen bey ihren Hab und Gütern, auch Leib und Leben geschützet, hingegen die Bösen hinweg und aus dem Mittel geremet, andere von dergleichen Übelthaten und Verbrechenen abgeschrecket und also Fried und Einigkeit allenthalben erhalten, zuförderst aber des lieben Gottes Ehre gesucht und sein ernster Wille vollbracht wird, dann in Wahrheit kein besseres Opfer dem beleidigten Gott geleistet noch derselbe anderer Gestalt als durch Hinrichtung und gebürlicher Bestrafung der Missethäter versöhnet werden mag“ (Peinlicher Sächsischer Inquisitions- und Achtsprozess, 1638, ND. 1996, S.3).

35 Selbst große Kodifikationen wie etwa das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 sind durch das Wolffsche Methodenideal geprägt, vgl. *Luig*, in: Ziechmann (Hrsg.), Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche. Ein Handbuch, 1985, S.105 f.

36 *Valjavec*, Geschichte der Abendländischen Aufklärung, 1961, S.297.

37 Für einen Überblick *Hilgendorf*, Artikel „Aufklärung“, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, S.137 ff.

38 Wichtigster philosophischer Gewährsmann der französischen „philosophes“ war John Locke, dessen Werke v.a. durch Voltaire in Frankreich bekannt gemacht wurden.

Behörden zum Tode verurteilt worden war. Um die Ehre *Calas* wieder herzustellen und die überlebenden Familienmitglieder vor dem Ruin zu bewahren, begann Voltaire, damals der berühmteste Intellektuelle Europas, eine länderübergreifende Kampagne, die in Manchem an heutige Aktivitäten von amnesty international erinnert. Er erreichte schließlich 1765 die Rehabilitierung *Jean Calas* und seiner Familie.³⁹

Unter dem Eindruck von Voltaires zahlreichen Publikationen wurde bald in ganz Europa über Fragen der Strafrechtsreform diskutiert; dabei wurden die Gedanken der französischen Aufklärer überall begierig aufgenommen: Einschränkung richterlicher Willkür und Gesetzesbindung, Humanität⁴⁰, Abschaffung der Folter, Einsatz rationaler Beweisverfahren. Ein junger italienischer Jurist, *Cesare Beccaria*, fasste die aufklärerischen Forderungen an das Strafrecht in der kleinen Schrift „**Über Verbrechen und Strafen**“ (1764) genial zusammen.⁴¹ Es handelt sich um den wohl einflussreichsten Text zur Strafrechtsreform, der jemals verfasst wurde. 16

„Über Verbrechen und Strafen“ wurde in alle wichtigen europäischen Sprachen übersetzt und verbreitete sich rasch in ganz Europa und darüber hinaus bis nach Russland und nach Lateinamerika.⁴² In Deutschland wurden *Beccarias* Gedanken u.a. von *Hommel* aufgegriffen, dessen Werk allerdings wie das *Beccarias* immer noch mehr der Strafrechtsphilosophie und Strafrechtspolitik als der Strafrechtswissenschaft im heutigen Sinn zuzurechnen ist.⁴³ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war die Strafrechtsreform in fast allen Ländern Europas eines der großen Themen der Zeit.⁴⁴ 17

39 *Hilgendorf*, in: Kudlich/Montiel/Schuhr (Hrsg.), *Gesetzlichkeit und Strafrecht*, 2012, S. 17 ff., 20 ff.; *Hertz*, *Voltaire und die französische Strafrechtspflege des achtzehnten Jahrhunderts*, 1887, S. 157 ff.

40 Es ist bemerkenswert, dass die Forderung nach größerer Humanität dem Prinzip der strikten Gesetzesbindung entgegenstehen konnte. Viele der damaligen Gesetze sahen so grausame Strafen vor, dass eine Orientierung am Buchstaben des Gesetzes nicht vertretbar erschien.

41 *Beccarias* Traktat erschien zwar schon 1764, wurde aber vor allem in der 1766 erschienenen deutlich veränderten Fassung rezipiert, vgl. *Cesare Beccaria, Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und hrsg. von Wilhelm Alff, 1966. Die Erstfassung wurde 2004 von *Thomas Vormbaum* unter dem Titel „Von den Verbrechen und den Strafen“ mit einer Einleitung von *Wolfgang Naucke* publiziert.

42 Dagegen blieb der Einfluss von *Beccarias* Landsmann Gaetano Filangieri (1752–1788) auf die strafrechtswissenschaftlichen Fachkreise beschränkt, obwohl (oder weil?) er z.B. Fragen der Gesetzgebung im Strafrecht wesentlich differenzierter behandelte als *Beccaria*. Siehe etwa *Maestro*, Gaetano Filangieri and his Science of Legislation, 1976 (Transactions of the American Philosophical Society, New Series, vol. 66, Part 6, 1976).

43 Zu *Beccaria*, *Hommel* und anderen Autoren an der Schnittstelle zwischen Aufklärungsphilosophie und Strafrechtswissenschaft *Cattaneo*, *Aufklärung und Strafrecht. Beiträge zur deutschen Strafrechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts*, 1998; *Vormbaum*, *Moderne Strafrechtsgeschichte*, S. 25 ff.

44 Einen exzellenten Überblick über Themen und Argumente gibt *Luther*, *Aufgeklärt strafen. Menschengerechtigkeit im 18. Jahrhundert*, 2016, am Beispiel des von Voltaire mitfinanzierten Berner Preisausschreibens im Jahr 1777. Die Preisfrage lautete: „Es soll über die Criminal-Materien ein vollständiger und ausführlicher Gesetzesplan verfasst werden, unter diesem dreifachen Gesichtspunct: 1. Von denen Verbrechen und denselben aufzuerlegenden angemessenen Straffen. 2. Von der Natur und der Stärke der Beweisthümer, und der Vermutungen. 3. Von der Art, mittels der Criminal-Procudur dergestalten dazu zu gelangen, dass die Gelindigkeit des Verhörs und der Straffen mit Gewißheit einer schleunigen exemplarischen Strafe vereinigt werden und die bürgerliche Gesellschaft die größte Sicherheit finde, mit der größten möglichen Ehrfurcht für die Freyheit und die Menschheit vereinbaret.“ (zitiert nach *Luther*, *Aufgeklärt strafen*, 2016, S. 5).

- 18 Zu den ersten Autoren, die die überkommene dogmatische Behandlung des Strafrechts mit dem philosophischen Gedankengut der Aufklärung zusammenführten, gehörte *Gallus Aloys Kleinschrod* (1762–1824).⁴⁵ *Paul Johann Anselm von Feuerbach* (1775–1833) legte die neuen Gedanken seinem 1801 in erster Auflage erschienenen Lehrbuch zum Kriminalrecht zugrunde.⁴⁶ Man kann von einer (ersten) „Geburt der modernen Strafrechtswissenschaft aus dem Geist der Philosophie der Aufklärung“ sprechen. *Feuerbach* war auch als Strafgesetzgeber von großer Bedeutung. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813, das in ganz Deutschland und darüber hinaus die spätere Strafgesetzgebung wesentlich beeinflusste, trägt seine Handschrift.⁴⁷
- 19 Die Vorstellung, die Strafrechtswissenschaft sei zumindest in ihren allgemeinen Fragestellungen ein Teilgebiet der Philosophie, herrschte fast während des gesamten 19. Jahrhunderts vor.⁴⁸ Besonders deutlich wurde dies bei denjenigen Autoren, die unter dem Einfluss *Hegels* standen.⁴⁹ Die Weite und Interpretationsoffenheit der Hegelschen Texte machte es allerdings möglich, ganz unterschiedliche Formen des Hegelianismus zu vertreten, bis hin zu primär präventiv orientierten Strafzwecktheorien.⁵⁰ Einer der einflussreichsten Strafrechtswissenschaftler aus dem Umkreis des Hegelianismus war der Tübinger Gelehrte *Christian Reinhold Köstlin* (1813–1856) mit seinem 1845 erschienenen Werk „Neue Revision der Grundsätze des Criminalrechts“.⁵¹
- 20 Noch *Karl Binding* (1841–1920) bezeichnete die Strafrechtswissenschaft als „Spross der Philosophie“.⁵² Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts setzte, verkörpert vor allem durch *Franz von Liszt* (1851–1919), eine Gegenbewegung ein, die die Strafrechtswissenschaft aus den Fesseln der Philosophie befreien, ihre Zweckorientierung darlegen und sie den (empirischen) Naturwissenschaften annähern wollte.

45 Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung, 1794 (vgl. v.a. die Vorrede zum ersten Teil). Näher zu Kleinschrod und seinem Verhältnis zu Feuerbach *Oetker*, in: Aus der Vergangenheit der Universität Würzburg. Festschrift zum 350jährigen Bestehen der Universität, 1932, S.296 ff.

46 Das Werk erschien in 14 Auflagen bis 1847 und prägte die Diskussion in Deutschland und darüber hinaus nachhaltig. Dazu etwa *Hörnle*, in: Dubber (Hrsg.), Foundational Texts in Modern Criminal Law, 2014, S. 119–140. Zum oft überschätzten Einfluss Kants auf Feuerbach siehe *Naucke*, Kant und die psychologische Zwangstheorie Feuerbachs, 1962, S. 52 ff.; *ders.*, in: Hilgendorf/Weitzel (Hrsg.), Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, S. 101, 112 ff.; *Hilgendorf*, in: Koch/Kubiciel/Löhnig/Pawlik (Hrsg.), Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch, S. 149 ff., 160 ff. Die Frage nach dem Einfluß Kants wird offen gelassen in *Vormbaum*, Moderne Strafrechtsgeschichte, S. 45.

47 Koch/Kubiciel/Löhnig/Pawlik (Hrsg.), Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch.

48 *Tittmann*, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, Erster Teil, 1806, S. 5.

49 Zur Strafrechtsphilosophie Hegels und ihrem Verständnis von Strafe als „Negation der Negation“ *Vormbaum*, Moderne Strafrechtsgeschichte, S. 61 ff.

50 Auch sie ließen sich auf Hegels Philosophie stützen, vgl. Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse (1820/21), § 218 (Werke in 20 Bänden, hrsg. von Glockner, 1969 ff., Bd. 7, S. 371 ff.).

51 Näher zu Köstlin *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 295 ff.

52 *Binding*, Handbuch des Strafrechts, Bd. 1, S. 7.

Handbuch des Strafrechts

Verfasser

Asholt • Ast • Barton • Beck • Beulke
D. Bock • Bosch • Bülte • Bung • Ceffinato
Dannecker • Duttge • Eckstein • Eidam
Eisele • Engländer • Esser • Fischer
Freund • Frisch • Gaede • Gerhold
Gillmeister • Gless • Greco • Hauck • Hecker
Heger • Heghmanns • B. Heinrich • Heinz
Hellmann • Hilgendorf • Höffler • Hörnle
Hoven • Jäger • Jahn • Jeßberger • Joerden
Kaspar • Kett-Straub • Kindhäuser • Kinzig
C. Knauer • Koch • Kölbel • Kubiciel
Kudlich • Kuhli • Kühne • Ladiges
Lindemann • Magnus • Meyer-Gofßner • Mitsch
Müller • Murmann • N. Nestler • Neumann
Noltenius • Oğlakcioğlu • Otto • Paeffgen
Popp • Puschke • Reinbacher • Rengier
Renzikowski • Rotsch • Roxin • Safferling
Saliger • Schlehofer • Schmahl • Schmitt
Schmitz • Schöch • Schramm • Schuhr
Schumann • Schuster • Schwarzenegger
Singelstein • Stam • Steinberg
Sternberg-Lieben • Streng • Stuckenberg
Swoboda • Valerius • M. Vormbaum
T. Vormbaum • T. Walter • Waßmer
Weigend • Wittig • Zabel • Zehetgruber
Zieschang • T. Zimmermann • Zöllner

EDITION *n*
SINE QUA NON

Hand-
buch
des
Straf-
rechts

 *Mehr zu den Autoren*



CFM

Handbuch des Strafrechts

Bestellen Sie jetzt:

Band 1: Grundlagen des Strafrechts. 2019. € 270,—
ISBN 978-3-8114-9001-7 Lieferbar ab Dezember 2018

*Bde. 2 - 9 zum Preis von jeweils ca. € 250,—
einzeln bei Erscheinen bestellbar oder schon jetzt zur Fortsetzung:*

Sektion I — Strafrecht Allgemeiner Teil. 3 Bde. zur Fortsetzung
mit **10%** Rabatt auf den Einzelpreis. Ca. € 675,— ISBN 978-3-8114-9121-2

Sektion II — Strafrecht Besonderer Teil. 3 Bde. zur Fortsetzung
mit **10%** Rabatt auf den Einzelpreis. Ca. € 675,— ISBN 978-3-8114-9131-1

Sektion III — Strafverfahrensrecht. 3 Bde. zur Fortsetzung
mit **10%** Rabatt auf den Einzelpreis. Ca. € 675,— ISBN 978-3-8114-9141-0

Gesamtausgabe. 9 Bde. zur Fortsetzung
mit **20%** Rabatt auf den Einzelpreis. Ca. € 1.800,— ISBN 978-3-8114-9080-2

Lieferung mit Erscheinen der Einzelbände